



Bereich Tiefbau
Az:
Datum: 30.04.2008

2008/122
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	05.06.2008	I.

Betreff

Einziehung der "Richard-Wagner-Straße" (teilweise) gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt

- a) die Einleitung des Einziehungsverfahrens gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2007 (GV.NRW.S. 133) für die „Richard-Wagner-Straße“, Gemarkung Castrop, Flur 5, Flurstück 122 (teilweise)

u n d

- b) für den Fall, daß aufgrund der durchzuführenden öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgebracht werden, deren (teilweise) Einziehung.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Bausubstanz an der Richard-Wagner-Straße ist mittlerweile abgerissen. Der Straßenbereich mit der Flurstücksbezeichnung Gemarkung Castrop, Flur 5, Flurstück 122 (teilweise) wird für die Verlegung des renaturierten Landwehrbaches benötigt.

Aus diesem Grunde kommt dem Flurstück 122 (teilweise) keine Verkehrsbedeutung mehr zu und ist dem Gemeingebrauch zu entziehen.

Voraussetzung hierfür ist das förmliche Einziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Hierzu schreibt das StrWG NRW als Verfahren vor, die Absicht der Einziehung mindestens 3 Monate vor Erlaß der Einziehungsverfügung ortsüblich bekanntzugeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Beteiligte Bereiche	66	EUV				
Kurzzeichen						